

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämmtliche eidgenössische Stände, betreffend
die Vollziehung von Rogatorien.

(Vom 21. Juni 1886.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Im Rechtsverkehr zwischen den schweizerischen und deutschen Justizbehörden hat sich die Unsicherheit in der Frage, ob und welche Gebühren und Kosten aus Anlaß der Vollziehung von Rogatorien gefordert werden können, oft fühlbar gemacht. Es scheint, daß die kantonalen Behörden nach sehr verschiedenen Grundsätzen verfahren.

In der That bestehen für die Civilsachen keine Vorschriften, welche diesfalls Regel bilden würden und zugleich für die Behörden beider Staaten verbindlich wären. Der Art. 12 des Auslieferungsvertrages vom 24. Januar 1874 (Amtl. Samml. n. F. I, 82) bezieht sich nur auf das Strafrecht; die Uebereinkunft vom 21. Mai 1867 betreffend die gegenseitige Vollziehung von Urtheilen und Ersuchschreiben in bürgerlichen Rechtssachen (Amtl. Samml. IX, 185) ist nur zwischen dem Kanton Aargau und dem Großherzogthum Baden anwendbar, und durch die Erklärungen vom 1. und 13. Dezember 1878 (Amtl. Samml. n. F. III, 661) ist bloß die Möglichkeit des direkten Verkehrs zwischen den schweizerischen und den deutschen Gerichtsbehörden vereinbart worden.

Die kais. Deutsche Regierung hat nun den Vorschlag gemacht, über den Bezug der Gebühren und Auslagen, welche aus Anlaß der civilprozessualischen Rechtshülfe entstehen, eine beiderseits verbindliche einheitliche Norm zu vereinbaren, dahin gehend, daß gegenseitig der Grundsatz der Unentgeltlichkeit anerkannt werden soll, in dem Sinne, daß nur Ersatz der Baarauslagen für Zeugen

und Sachverständige gefordert werden könnte, wogegen für Gerichts- und Stempelgebühren, Citationen, Porti, Telegramme etc. nichts vergütet würde.

Dieser Antrag steht wesentlich in Uebereinstimmung mit Art. 21 des Vertrages über die civilrechtlichen Verhältnisse mit Frankreich vom 15. Juni 1869 und mit den auf die Vollziehung von Rogatorien in Strafsachen bezüglichen Bestimmungen der Auslieferungsverträge. Es wäre daher auch ein Staatsvertrag mit dem Deutschen Reiche über das in Frage liegende Verhältniß denkbar. Indeß ist die kais. Deutsche Regierung der Ansicht, daß der Austausch identischer Erklärungen genügen würde, um die Uebereinstimmung in verbindlicher Weise zu konstatiren.

Da wir jedoch eine solche Erklärung nur mit Ermächtigung sämtlicher Kantone ausstellen können, so richten wir die Anfrage an Sie, ob Sie uns diese Ermächtigung geben, oder die ohne Zweifel wünschbare Regulirung dieser Angelegenheit auf dem Wege eines förmlichen Vertrages gewärtigen wollen.

Indem wir Ihrer gefälligst beförderlichen Antwort entgegensehen, benutzen wir auch diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 21. Juni 1886.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die Vollziehung von Rogatorien. (Vom 21. Juni 1886.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1886
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.06.1886
Date	
Data	
Seite	904-905
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 175

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.